

Paper-ID: VGI\_190841



## Das neue bayrische Gehaltsregulativ

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **6** (12), S. 378–379

1908

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190841,  
  Title = {Das neue bayrische Gehaltsregulativ},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {378--379},  
  Number = {12},  
  Year = {1908},  
  Volume = {6}  
}
```



Bedenkt man, daß der Gebrauch ein außerordentlich einfacher, die Messung ohne weitere Hilfsmittel, ohne Meßlatte, ohne Tabellen von einer einzigen Person durchgeführt werden können, daß der Distanzmesser einmal korrekt stets in Ordnung bleibt und die Genauigkeit nach den vorstehenden Daten eine günstige ist, so muß wohl der Hensoldt'sche Pentagon-Distanzmesser für militärische Zwecke begrüßt werden.

## Das neue bayrische Gehaltsregulativ.

Die Bezüge der													
österreichischen						bayrischen							
Rangskl.	Aktivitäts- zulagenkl.	Vermessungsbeamten in Kronen										Rangskl.	
		1.—5. Dienstj.	vom 6. Dienstj.	vom 11. Dienstj.	vom 14. Dienstj.	1.—3. Dienstj.	vom 4. Dienstj.	vom 7. Dienstj.	vom 10. Dienstj.	vom 13. Dienstj.			
VI	Wien	8240	9040	9840	10640							V	
	1.	7872	8672	9472	10272	10080	10980	11880	12780	13680			
	2.	7688	8488	9288	10088	Direktor der Flurbereinigungskommission. Direktor des Katasterbureaus.							
	3.	7504	8304	9104	9904								
	4.	7320	8120	8920	9720								
VII	Wien	6410	7010	7610	8010							VII	
	1.	6088	6688	7288	7688	7200	7920	8640	9360	10080			
	2.	5927	6527	7127	7527	Steuerräte der Flurbereinigungskommission, der Regierung und des Katasterbureaus							
	3.	5766	6366	6966	7366								
	4.	5605	6205	6805	7205								
VIII	Wien	4980	5380	5780	6180							VIII	
	1.	4704	5104	5504	5904	Steuerräte der Flurbereinigungskommission, der Regierung und des Katasterbureaus							
	2.	4566	4966	5366	5766								
	3.	4428	4828	5228	5628								
	4.	4290	4690	5090	5490								
		1.—3. Dienstj.	v. 4. Dienstj.	v. 7. Dienstj.	v. 10. Dienstj.	v. 13. Dienstj.	1.—3. Dienstj.	v. 4. Dienstj.	v. 7. Dienstj.	v. 10. Dienstj.	v. 13. Dienstj.	v. 16. Dienstj.	
IX	Wien	4000	4200	4400	4600	4800						IX	
	1.	3760	3960	4160	4360	4560	5760	6480	7200	7920	8640		
	2.	3640	3840	4040	4240	4440	Steuerassessoren des Katasterbureaus etc. Obergeometer d Flurbereinigungskommission. Oberg. d. Messungsämter, Katasterbureaus etc.						
	3.	3520	3720	3920	4120	4320							
	4.	3400	3600	3800	4000	4200							
X	Wien	3160	3360	3560	3760	.						X	
	1.	2968	3168	3368	3568	.	3600	4320	5040	5760	6480		7200
	2.	2872	3072	3272	3472	.							
	3.	2776	2976	3176	3376	.							
	4.	2680	2880	3080	3280	.							
XI	Wien	2320	2520	2720	2920	.						XI	
	1.	2176	2376	2576	2776	.	Flurbereinigungsgeometer, Kreisgeometer, Bezirksgeometer, Katastergeometer etc.						
	2.	2104	2304	2504	2704	.							
	3.	2032	2232	2432	2632	.							
	4.	1960	2160	2360	2560	.							

Nach obiger Nebeneinanderstellung der Bezüge der österreichischen und bayrischen Vermessungsbeamten erreicht den mindesten Gehalt eines bayrischen Geometers im Betrage von 3600 Kronen ein Geometer bei uns, dessen Standort in die 4. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist, erst mit dem 1. Triennium in der IX. Rangsklasse, d. i. bestenfalls mit 12 Dienstjahren, nach welchem Zeitraume der bayrische Kollege infolge des Zeitavancements bereits den Gehalt der 2. Stufe unserer VII. Rangsklasse erreicht hat.

Der Anfangsgehalt eines bayrischen Obergeometers im Betrage von 5760 Kronen, den er im ungünstigsten Falle mit 9 Jahren erreicht, ist höher bemessen als die Bezüge eines k. k. Obergeometers I. Klasse, der vom Glück und Zufall begünstigt in die Lage kommt, 13 Dienstjahre in der VIII. Rangsklasse zubringen zu können.

Jeder bayrische Vermessungsbeamte erreicht im ausübenden Dienste nach 22 Dienstjahren die Bezüge unserer VI. Rangsklasse und im Überwachungsdiens die unserer V. Rangsklasse.

Wie bescheiden erscheinen daneben unsere wiederholt geäußerten Bitten um Verbesserung unserer Vorrückungsverhältnisse durch Abschaffung der XI. Rangsklasse, Vermehrung der Stellen in den oberen Rangsklassen und Systemisierung der VII. Rangsklasse im ausübenden Dienste.

Wir beglückwünschen die bayrischen Kollegen zu der ihnen durch das neue Gehaltsregulativ zuteil gewordenen Besoldung und Rangseinteilung, welche erkennen lassen, welcher Wert dem Vermessungswesen seitens der bayrischen Regierung beigemessen wird, und wollen der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß auch unseren Arbeiten einmal dieselbe Wertschätzung zuteil werden wird.

## **Eine bedeutsame Kundgebung des geodätischen Nachwuchses.**

In der am 21. Juni d. J. an der Polytechnik in Lemberg stattgefundenen Versammlung des „Geodätenzirkels“ der Hörer des geodätischen Kurses wurden die nachstehenden Entscheidungen und Anträge gefaßt:

1. In Anbetracht dessen, daß der bestehende zweijährige Kursus infolge der einseitigen und nicht genügenden Ausbildung im Fache als unzureichend erscheint, fordert die Versammlung der Hörer des geodätischen Kurses an der Lemberger Polytechnik die Auflassung desselben in seiner gegenwärtigen Organisation und vom 1. Oktober 1908 an die Eröffnung einer eigenen Ingenieur-Abteilung mit drei Studienjahren für das Vermessungs- und Meliorationswesen.

2. Die Versammlung wählt mit dem Rechte der Kooptierung eine aus drei Mitgliedern bestehende Delegation, welche mit der Realisierung der Versammlungsbeschlüsse sowohl im Parlamente und dem Landtage, als auch im Unterrichtsministerium und beim Professorenkollegium sich zu befassen hat.

3. Die Versammlung erteilt der Versammlungskommission den Auftrag, durch die Zeitungen eine Warnung vor der Inskription an dem Kursus samt der Begründung dieses Beschlusses zu verlautbaren.